

N

Abrechnung einzeljähriger Verhältnisse und Bücher und Abrechnung der Bestimmung einer Vereinsbibliothek 2) durch Herausgabe eines Correspondenzblattes und anderweitige Äußerungen darüber an alle Mitglieder, an Geburtstagen und Verstorbenen 3) durch Fortschritt, Fort- und Bestimmung des Vaterlandes 4) durch naturwissenschaftliche Unternehmungen 5) durch die in Verbindung mit der k. botanischen Gesellschaft und mit der Zeitung herabgeleitete Schlichtung der Streitigkeiten und anderer Freunde

Satzungen

des

zoologisch-mineralogischen Vereines

in
Regensburg.

§. 1.

Eine Anzahl von Freunden der Naturwissenschaft ist am 14. Januar 1846 zu einem Vereine zusammengetreten, um in ähnlicher Weise, wie die hiesige seit 60 Jahren bestehende k. botanische Gesellschaft in ihrem Bereiche, so im Gebiete der Zoologie und Mineralogie zu wirken.

§. 2.

Der Verein, dessen Sitz für immer in Regensburg ist, hat den Zweck, die Lust für zoologische und mineralogische Studien überhaupt, vorzugsweise aber mit Beziehung auf das Bayerische Vaterland zu beleben und seine Bestrebungen für alle Kreise der Gesellschaft möglichst gemeinnützig zu machen.

§. 3.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen: 1) durch Begründung einer zoologisch-mineralogischen Sammlung, in welcher die in Bayern vorkommenden Thiere und Mineralien besonders und augenfällig hervorzuheben sind, 2) durch freie mündliche Unterhaltung im Gebiete der Zoologie und Mineralogie und durch Vorzeigen sehenswerther zoologischer und mineralogischer Gegenstände in den zeitweisen Zusammenkünften der Mitglieder, 3) durch

Anhang zu §. 3. Ausserdem besteht seit vielen Jahren ein Lesezirkel, gemeinschaftlich mit der kgl. botan. Gesellschaft; es werden in selbem sowohl Journale, als Brochüren und selbstständige Werke in wöchentlichem Turnus ausgegeben, und sind die Mitglieder desselben ausser einer kleinen Vergütung an den Diener nur zu regelmässiger Ablieferung der Bücher verpflichtet.

Anschaffung einschlägiger Zeitschriften und Bücher und allmähliche Begründung einer Vereinsbibliothek, 4) durch Herausgabe eines Correspondenzblattes und unentgeltliche Abgabe desselben an alle Mitglieder, an gelehrte Anstalten und Vereine, so wie an Forstämter, Berg- und Salinenämter des Vaterlandes, 5) durch naturwissenschaftliche Ausflüge in die Umgegend unsrer Stadt, in Gemeinschaft mit der k. botanischen Gesellschaft, und mit Beziehung lernbegieriger Schüler hiesiger Lehranstalten und anderer Freunde der Naturwissenschaften.

§. 4.

Der Verein besteht aus: 1) Ehrenmitgliedern, 2) ordentlichen und 3) korrespondirenden Mitgliedern.

§. 5.

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein solche Männer, welchen derselbe wegen ihrer Leistungen in den Naturwissenschaften oder wegen ihrer Verdienste um den Verein seine Anerkennung zu beweisen wünscht. — Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§. 6.

Als ordentliches Mitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer sich mit den Studien der Zoologie oder der Mineralogie beschäftigt, oder wer überhaupt für diese Wissenschaften und für die Bestrebungen des Vereines insbesondere Sinn und Theilnahme beweiset. — Diese Mitglieder haben das Recht, die Hilfsmittel des Vereines zu ihren Studien zu benützen, und verpflichten sich, zur Vereinskassa halbjährig einen Beitrag von 1 fl. vorausbezahlungsweise zu entrichten.

§. 7.

Zu korrespondirenden Mitgliedern ernennt der Verein auswärtige Naturforscher oder Freunde der Naturwissenschaften, welche durch Einsendung entsprechender Aufsätze zum Correspondenzblatte oder annehmbarer Beiträge zu den Sammlungen die Zwecke des Vereines unterstützen. Sie leisten keinen Geldbeitrag.

§. 8.

Die Aufnahme der Ehrenmitglieder und der korrespondirenden Mitglieder geschieht auf Vorschlag des Ausschusses durch

Zuruf der ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden unter einfacher Beitrittserklärung mit gleichzeitiger Ein-sendung des ersten Beitrages durch Beschlussfassung des Ausschusses aufgenommen.

§. 9.

Der Verein wählt einen Ausschuss von 12 Mitgliedern nebst 3 Ersatzmännern, und zwar:

- 1) einen Vorstand,
- 2) einen Sekretär,
- 3) acht Conservatoren und zwar
vier für die zoologische und
vier für die mineralogische Abtheilung,
- 4) einen Kassier,
- 5) einen Bibliothekar.

§ 10.

Der Ausschuss vertritt den Verein, er hat den Ankauf und Austausch der zoologischen und mineralogischen Gegenstände zu besorgen, die Angelegenheiten des Vereins zu leiten und die Geschäfte unter seine Mitglieder zu vertheilen.

§. 11.

Die Wahl des Ausschusses geschieht jedesmal in der letzten Versammlung des Jahres, jedoch hat der abtretende Ausschuss noch in der allgemeinen Versammlung den Jahresbericht abzulegen.

§. 12.

Der Vorstand beruft die Versammlungen, leitet die Verhandlungen in denselben, hat die neuen Mitglieder vorzuschlagen, sowie die Protokolle und Aufnahms-Urkunden mit dem Sekretär zu unterschreiben.

§. 13.

Der Sekretär hat die Correspondenz zu leiten, die Protokolle in den Versammlungen zu führen, und im Verhinderungsfalle des Vorstandes dessen Function zu vertreten.

§. 14.

Die Conservatoren theilen sich nach eigener Wahl in die betreffenden Arbeiten, sie haben die Kataloge zu fertigen, die ein

geschickten Naturalien bei der nächsten Versammlung vorzuzeigen, und sodann in die Sammlung einzuordnen, sowie für deren instructive Aufstellung und Erhaltung zu sorgen.

§. 15.

Der Kassier erhebt die halbjährigen Beiträge, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, und legt in der allgemeinen Versammlung Rechnung ab.

§. 16.

Der Bibliothekar nimmt die beim Vereine eingegangenen und in der Versammlung vorgezeigten Schriften und Bücher in Empfang, besorgt deren zweckmässige Aufstellung und überwacht die Benützung der Bibliothek nach den im Corresp.-Blatt No. 10, 1847 ausgesprochenen Vorschriften.

§. 17.

Der Vorstand beruft die hier wohnenden Mitglieder von Zeit zu Zeit zu einer Versammlung, in welcher die Angelegenheiten des Vereins berathen, sowie Fragen der Zoologie und Mineralogie einer freien Besprechung unterzogen werden.

§. 18.

Zu Anfang eines jeden Jahres wird eine allgemeine Versammlung abgehalten. In dieser wird von dem Ausschusse ein Bericht über die innern und äussern Verhältnisse abgegeben, Anträge hingenommen und berathen, und Rechnung abgelegt.

§. 19.

Um die anzulegende Sammlung auf die mindest kostspielige Art zu erlangen, verpflichten sich die Mitglieder so viel an Naturalien einzuliefern, als Zeit und Kräfte es erlauben, und besonders die zoologischen und mineralogischen Vorkommnisse Bayerns zu berücksichtigen.

§. 20.

Die eingelieferten Gegenstände sind von den betreffenden Conservatoren mit einer Etiquette zu versehen, auf welcher der Name des Gegenstandes, der Fundort und der Name des Gebers zu bemerken sind.

§. 21.

Die Sammlungen können in der Regel nur in den Räumen des Vereins benützt werden, ausnahmsweise aber dürfen einzelne Gegenstände auf Verlangen eines Mitgliedes von dem Ausschusse für eine bestimmte Zeit und gegen zugesicherte Haftung abgegeben werden.

§. 22.

Es steht jedem Mitgliede frei, merkwürdige zoologische oder mineralogische Gegenstände oder auch ganze Sammlungen mit Beibehaltung des Eigenthumsrechtes in den Räumen des Vereins aufzustellen, insoferne es diese erlauben. Ueber die Aufnahme, Haftung und Erhaltung muss übrigens der Besitzer vorerst mit dem Ausschuss übereingekommen sein.

§. 23.

Alle durch Transport, Porto, sowie durch Aufstellung und Aufbewahrung der Naturalien veranlassten Unkosten werden aus der Vereinskasse bestritten.

§. 24.

Grössere, mit bedeutenden Portoanlagen belastete Zusendungen müssen vorerst ihrem Inhalte nach dem Ausschusse angezeigt werden und es hängt von diesem ihre Annahme ab.

§. 25.

Die Sammlungen des Vereins sind am ersten Sonntag eines jeden Monats im Sommer von 10—12 Morgens dem allgemeinen Besuche geöffnet.

§. 26.

Wer seinen Austritt aus dem Vereine wünscht, hat dem Ausschusse ein halbes Jahr vorher seine Erklärung schriftlich einzugeben.

§. 27.

Wenn die Auflösung des Vereines durch Umstände nothwendig erscheinen sollte, so kann diese nur erfolgen, wenn der Ausschuss sie beantragt und $\frac{3}{4}$ Stimmen der hier wohnenden ordentlichen Mitglieder in einer allgemeinen Versammlung sich dafür aussprechen.

Zu dieser allgemeinen Versammlung sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder alle übrigen hiesigen Mitglieder mit Bekanntmachung des Zweckes einzuladen.

§. 28.

Bei beschlossener Auflösung des Vereins fallen die ihm eigenthümlichen Sammlungen und der Kassenbestand einer öffentlichen Anstalt in Regensburg anheim, deren Bestimmung von der Stimmenmehrheit der zuletzt vorhandenen ordentlichen Mitglieder abhängt.

§. 29.

Diese Satzungen, deren Abänderung nur durch Beschluss der hiesigen Mitglieder erfolgen kann, sollen jedesmal in der allgemeinen Versammlung verlesen werden.

Mitgliederverzeichniss.

Ehrenmitglieder.

- Sr. Durchlaucht Herr Fürst von Thurn und Taxis.
 Herr Prof. Dr. Geinitz in Dresden.
 „ Prof. Dr. Giebel in Halle.
 „ v. Gutschneider, quies. Regier.-Präs. d. Z. in München.
 „ Baron v. Bibra in Nürnberg.
 „ Prof. Dr. Fraass in Stuttgart.
 „ Prof. v. Kobell in München.
 „ Reg.-Präsident v. Pracher in Regensburg.
 „ Staatsrath Dr. Renard in Moskau.
 „ Prof. Dr. v. Ringseis in München.
 „ Prof. Dr. v. Schafhütel in München.
 „ Prof. v. Siebold in München.

Correspondirende Mitglieder.

- Herr Baron v. Berchem in München. (?)
 „ Oberstabsarzt Dr. Besnard in München.
 „ Custos Ehrlich in Linz.
 „ Schuldirektor Fischer in Hamburg.
 „ Pfarrer Fuss in Hermannstadt.